

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

## 6.

### 7.) M a n d a t,

das processualische Verfahren in der Oberlausitz, insbesondere die Leutungen und Appellationen betreffend,

vom 3ten April 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. haben Uns in dem, wegen Einführung der alterländischen Proceßgesetze, sammt was dem anhängig, in der Oberlausitz, unterm 13ten März 1821. ergangenen Mandate §. 7. vorbehalten, in Rücksicht der Rechtsmittel der Leutung und Appellation, so wie der dabei zu beobachtenden Formalien, besondere Verordnung annoch zu erlassen.

Nachdem nun seitdem das Dazurhalten Unserer getreuen Stände hierüber vernommen, auch in den Erblanden ein hierauf mit gerichtetes Gesetz unterm 13ten März 1822. bereits bekannt gemacht worden; so finden Wir Uns, um sowohl hierunter, als wegen einiger andern hiermit in Verbindung stehenden Gegenstände, thunlichste Gleichförmigkeit im Rechtszuge Statt finden zu lassen, bewogen, Folgendes zu bestimmen und anzuordnen:

#### §. 1.

Vom 1sten September dieses Jahres an, soll bei den Oberlausitzischen Rechtsachen das Rechtsmittel der Leutung in den untern Instanzen nicht weiter zulässig seyn.

1.) Was wegen der Leutungen künftigher Rechte seyn solle:  
2.) in den untern Instanzen.

Wird, von diesem Tage an, gegen ein in unterer Instanz gesprochenes Erkenntnis dennoch Leutung eingewendet, so wird dadurch die Rechtskraft nicht gehemmt.